

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43, Abs. 3, Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Vorlage in der Schule

Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r (Antragsteller/in)

Name, Vorname Schüler/in

Anschrift, Telefon

Geburtsdatum

Integrierte Gesamtschule Paffrath, Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach
Schule

Klasse/ Jahrgangsstufe

Beurlaubungszeitraum (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite)

vom _____ bis _____

Grund für die Beurlaubung (ggfs. Bescheinigung beifügen): _____

Klassenarbeiten/ Klausuren sind in o. g. Zeitraum betroffen:

☐ ja

☐ nein

Uns/mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Beurlaubung für einen Tag

Entscheidung durch die Klassenleitung bzw. Beratungslehrer*in Sek II

Die Beurlaubung wird:

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

Gründe:

Datum

Unterschrift der Klassenleitung bzw. Beratungslehrer*in Sek II

Beurlaubung für mehrere Tage bzw. 1 Tag unmittelbar vor oder nach den Ferien/ Feiertagen

Stellungnahme: Klassenleitung bzw. Beratungslehrer*in Sek II + Abteilungsleitung + Zustimmung der Schulleitung!

Entscheidung Klassenleitung bzw. Beratungslehrer*in Sek II

Dem Antrag wird:

☐ zugestimmt

☐ nicht zugestimmt

Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung bzw. Beratungslehrer*in Sek II

Entscheidung Abteilungsleitung

Der Antrag wird:

☐ genehmigt

☐ eingeschränkt genehmigt (siehe Genehmigungsbescheid)

☐ abgelehnt

Ablehnungsgrund:

Datum

Unterschrift Abteilungsleitung

Entscheidung Schulleitung

Dem Antrag wird:

☐ zugestimmt

☐ nicht zugestimmt

Gründe:

Datum

Unterschrift Schulleitung

Der/Die Antragssteller*in erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler*innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler*innen müssen **rechtzeitig** (mindestens **acht Tage** vor Beginn der Beurlaubung) in der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

persönliche Anlässe:

- Erstkommunion oder Konfirmation
- Hochzeit, Jubiläum, Geburt
- schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- religiöse Veranstaltungen
- Fortbildungsveranstaltungen
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen)
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- Erholungsmaßnahmen/ Kur

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.